

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Kassel	2485

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Katharina Goldbeck

E-Mail: k.goldbeck@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Kassel vom 11.12.2023

Aufgrund § 48 Abs. 9 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert am 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) gibt sich der Hochschulrat der Universität Kassel folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundlagen

(1) Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats ergeben sich insbesondere aus § 48 HessHG.

(2) Für das Verfahren der Bestellung und Benennung der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 48 Abs. 7 HessHG findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung und Leitung

(1) Der Hochschulrat hat bis zu zehn Mitglieder. An seinen Sitzungen nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums sowie die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er wählt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder jeweils ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.

(2) Die Sitzungsleitung wird von der oder dem Vorsitzenden wahrgenommen, bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.

§ 3 Sitzungen des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein. In die Tagesordnung sind diejenigen Punkte aufzunehmen, die der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Arbeitstage vor dem Beginn der Einladungsfrist von einem Mitglied schriftlich mitgeteilt worden sind.

(2) In eilbedürftigen Fällen kann die oder der Vorsitzende mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist formlos nur unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einladung muss in diesem Fall zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

(3) Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass eine Sitzung ausschließlich als Videokonferenz oder protokollierte Telefonkonferenz stattfindet. Außerdem kann in eilbedürftigen Fällen auch das Verfahren gem. § 6 Abs. 3 angewandt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder wird zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. In dem Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und die Eilbedürftigkeit darzulegen. Die Einladung muss den Mitgliedern in diesem Fall zwei Werktage vor dem Sitzungstag zugehen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde; Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und einen neuen Termin für die nächste Sitzung nach Rücksprache mit möglichst allen Mitgliedern festzusetzen, auf der dann die nicht mehr zur Verhandlung gekommenen Tagesordnungspunkte vor neuen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Genehmigung des Protokolls“, „Mitteilungen/Verschiedenes“ enthalten. Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlussvorlagen mit der Einladung versandt worden sind, sollen vorrangig gegenüber anderen Tagesordnungspunkten aufgenommen werden.

(2) Mitglieder können Tagesordnungspunkte einbringen, die aufgenommen werden müssen, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Einladungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden eingehen.

(3) Die Tagesordnung ist, ggf. nach Abänderung, vom Gremium zu genehmigen. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" zulässig. Die Behandlungsfolge der Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung - mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder - geändert werden.

(4) Unter Tagesordnungspunkten, die erst zu Beginn der Sitzung aufgenommen wurden, und über Tischvorlagen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn sich mindestens ein Viertel der Mitglieder dagegen ausspricht. Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen/Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Im fernmündlichen Verfahren ist eine aussagekräftige Protokollierung sicherzustellen. Findet eine geheim durchzuführende Stimmabgabe im Rahmen einer Videokonferenz statt, sind für die Stimmabgabe ausschließlich die für diesen Zweck von der Universität freigegebenen Softwaresysteme anzuwenden.

(4) Die schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist nicht zulässig, wenn zwei oder mehr Mitglieder ihr widersprechen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, ob und ggf. welche Informationen an die Medien gegeben werden.
- (5) Die Einladung, die Tagesordnung sowie das Protokoll und die Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrats werden der Hochschulöffentlichkeit auf geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Anfragen an den Hochschulrat können von Mitgliedern der Gemeinsamen Erörterung gem. § 43 Abs. 9 HessHG über das Präsidium an diesen gerichtet werden, sofern die Anfrage die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinsamen Erörterung findet.
- (7) Die Senatssprecherin bzw. der Senatssprecher wird in der Regel einmal im Jahr zu einzelnen Themen, die das Zusammenwirken von Hochschulrat und Senat betreffen, zu den Sitzungen des Hochschulrats eingeladen.

§ 8 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt werden soll. Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigelegt werden. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Nach Abstimmung hat jedes Mitglied des Hochschulrats das Recht, seine Abstimmung schriftlich zu begründen. Sofern die Begründung der oder dem Vorsitzenden innerhalb von 48 Stunden nach Sitzungsende schriftlich vorliegt, ist sie ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung beschlossen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ keine Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden.
- (4) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden kann die Sitzung auf Tonträgern aufgezeichnet werden. Diese sind bis zur Genehmigung des Protokolls aufzubewahren und können in diesem Zeitraum von jeder oder jedem Mitglied abgehört werden.

§ 9 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er ruft die Tagesordnungspunkte auf und kann Gästen das Wort erteilen. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gremium. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann sich auch bei Anwesenheit in der Sitzungsleitung vertreten lassen; bei die Amtsführung der oder des Vorsitzenden unmittelbar betreffenden Tagesordnungspunkten soll sich die oder der Vorsitzende vertreten lassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung),
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Erteilung des Rederechts an Gäste,
- Wiederholung der Abstimmung aufgrund von Zweifeln über das Abstimmungsergebnis.

(2) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.

§ 11 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Senat und Hochschulrat bilden zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 48 Abs. 5 S. 2 HessHG eine paritätisch besetzte Findungskommission, sie umfasst mindestens vier, höchstens zehn Mitglieder. Über die Anzahl der Mitglieder der Findungskommission entscheidet der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat. Die Mitglieder der Findungskommission müssen ihrerseits Mitglieder des Senats bzw. des Hochschulrats sein und von dem jeweiligen Gremium gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Scheidet ein Mitglied der Findungskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Kommission aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Findungskommission sorgt für die öffentliche Ausschreibung der Stelle; sie kann auch geeignete Personen zur Bewerbung auffordern. Sie beschließt auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen einen Wahlvorschlag, der gemäß § 48 Abs. 5 S. 3 HessHG mehrere Namen enthalten soll.

(3) Der Beschluss über einen Antrag des Hochschulrats auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 HessHG ist nur möglich, wenn der Antrag als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dies gilt entsprechend für einen Beschluss über die Zustimmung zu einem Antrag des Senats auf Abwahl gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 HessHG.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 13 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2010 (MittBl. v. 10.12.2013), zuletzt geändert am 08.07.2022 (MittBl. Nr. 8/2022 v. 27.07.2022) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Kassel, den 14.12.2023

Prof. Dr. Clement
Präsidentin